

11 Sicherheitsgebote



Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei einem Verstoß gegen die folgenden Sicherheitsgebote von unserem Werksgelände verwiesen werden können:

1 Persönliche Schutzausrüstung in den gekennzeichneten Bereichen:



SCHUTZHELM

Am gesamten Betriebsgelände ist ein Schutzhelm zu tragen.



ARBEITSKLEIDUNG

Am gesamten Betriebsgelände ist während der Tätigkeit mit Frischbeton eine Arbeitsschutzbekleidung mit langen Hosenbeinen zu tragen.



WARNWESTE

Am gesamten Betriebsgelände ist als oberstes Bekleidungsstück eine Warnweste oder ein anderes, gesetzeskonformes, reflektierendes Kleidungsstück zu tragen!



SICHERHEITSSCHUHE

Am gesamten Betriebsgelände sind Sicherheitsschuhe der Klasse S3 zu tragen!
Pantoffeln, Sandalen, Turnschuhe, Straßenschuhe etc. sind verboten!



SCHUTZBRILLE

Am gesamten Betriebsgelände ist eine Schutzbrille zu tragen!



ATEMSCHUTZ + STAUBDICHTE SCHUTZBRILLE

Der Fahrer hat bei der Zemententladung eine staubdichte Schutzbrille und einen zementtauglichen Atemschutz zu tragen und die Entladung bei der Anschlussstelle zu überwachen!

SONSTIGE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

In den gekennzeichneten Bereichen können je nach Transportgut und Tätigkeit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Ganzkörpergeschirr, Augenspülflasche bei Zementtransporten etc. erforderlich sein.

2 Straßenverkehrsordnung

Am gesamten Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der StVO (Straßenverkehrsordnung) und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 15 km/h!



3 Telefonieren

Während der Fahrt ist das Telefonieren nur mit Freisprecheinrichtung gestattet!



4 Sicherheitsgurte

Der Sicherheitsgurt ist von allen Fahrzeuginsassen vor der Inbetriebnahme des Fahrzeugs anzulegen!

5 Be- und Entladung

Die klapp- oder versenkbaren Geländer, Haltegriffe, Leitern, Laufstege, Stand- und Arbeitsflächen sowie die abnehmbaren Absturzsicherungen am Fahrzeug sind gemäß der Betriebsanleitung instandzuhalten und zu verwenden!

6 WC benutzen

Die Frächter werden gebeten das WC am Werksgelände zu benutzen!

7 Tankstellen

Im Bereich von Tankstellen besteht ein gesetzliches Verbot des Rauchens und des Hantierens mit offenem Feuer!

8 Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist am Betriebsgelände verboten!
Das Betreten des Betriebsgeländes unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ist verboten!



9 Produktionsanlage

Das Betreten der Produktionsanlage ist nur auf Anweisung und nach Unterweisung durch einen Rohrdorfer-Mitarbeiter gestattet. Der Aufenthalt unter Förderbändern oder sonstigen Anlagenteilen ist verboten!

10 Brandfall

Im Brandfall ist der Sammelplatz aufzusuchen!

11 Überwachung der Fahrzeuge

Der Fahrer hat solange im bzw. beim Fahrzeug zu bleiben, solange der Motor läuft und die Fahrtüren nicht versperrt sind!